

Regelung für den Umgang mit radioaktiven Stoffenan der Universität Oldenburg

## Verfügung des Präsidenten

zum

VOLLZUG DER STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG VOM 13. OKTOBER 1976  
(BGBl I 1976, S. 2905) UND DER RÖNTGENVERORDNUNG VOM  
8. JANUAR 1987 (BGBl I 1987, S. 114 ff.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin als Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzverantwortliche im Sinne des § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw. § 13 Röntgenverordnung (RÖV) bestellt je einen Strahlenschutzbevollmächtigten/eine Strahlenschutzbevollmächtigte für folgende Arbeitsbereiche:

- Umgang mit offenem radioaktiven Material und umschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen innerhalb des Isotopenlabors.
- Umgang mit umschlossenen radioaktiven Quellen außerhalb des Isotopenlabors der Universität und Betrieb von Röntgenanlagen, Neutronenquellen, Beschleunigern, Telecurieanlagen und genehmigungspflichtigen Störstrahlern.

- (2) Die vom Präsidenten/von der Präsidentin bestellten Strahlenschutzbevollmächtigten sind ermächtigt und verpflichtet, für ihren Bereich einen Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.

Die Vertretungsregelung ist dem Präsidenten/der Präsidentin anzuzeigen.

Bei gleichzeitiger Verhinderung des Strahlenschutzbevollmächtigten/der Strahlenschutzbevollmächtigten und seines Vertreters/seiner Vertreterin/ihrer Vertreterin ist für den Einzelfall eine Vertretungsregelung durch die Strahlenschutzbevollmächtigten zu treffen und dem Präsidenten/der Präsidentin anzuzeigen.

§ 2 Rechtstellung der Strahlenschutzbevollmächtigten

- (1) Die Strahlenschutzbevollmächtigten nehmen alle Funktionen und Aufgaben wahr, die die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung dem/der Strahlenschutzverantwortlichen zuweisen, und haben die Rechte eines/einer Strahlenschutzbeauftragten.
- (2) Sie haben die zum Vollzug der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung erforderliche Weisungsbefugnis gegenüber allen Organisationseinheiten, Mitgliedern und Angehörigen der Universität. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf die gemäß § 29 Abs. 2 StrlSchV bzw. gemäß § 13 Abs. 2 RÖV für jeden Bereich zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten.

- 2 -

- (3) Die Weisungsbefugnis schließt insbesondere das Recht der regelmäßigen Inspektion, der Kontrolle, des Einblicks in die nach der Strahlenschutzverordnung bzw. Röntgenverordnung zu führenden schriftlichen Unterlagen, Pläne etc. sowie der Meldung und Berichtserstattung an den Präsidenten/die Präsidentin ein.

Die Strahlenschutzbevollmächtigten überzeugen sich regelmäßig, ob die von ihnen oder den zuständigen Behörden angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden.

- (4) Die Strahlenschutzbevollmächtigten beraten die einzelnen Organisationseinheiten, Mitglieder und Angehörigen der Universität über den Strahlenschutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.

§ 3 Pflichten auf Grund der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzbevollmächtigten haben zu sorgen für

- 1) die Einhaltung der Strahlenschutzgrundsätze in ihrem jeweiligen Bereich (§ 28 StrlSchV),
- 2) die Kennzeichnung von Anlagen, Geräten, Räumen und sonstigen Vorrichtungen (§ 35 StrlSchV),
- 3) die Durchführung von Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (§ 36 StrlSchV),
- 4) die Vorbereitung der Brandbekämpfung (§ 37 StrlSchV),
- 5) die Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen (§ 38 StrlSchV),
- 6) die Durchführung der Belehrung (§ 39 StrlSchV),
- 7) das Auslegen bzw. Aushändigen der Strahlenschutzverordnung (§ 40 StrlSchV),
- 8) die Überwachung und Einhaltung der Dosiswerte (§§ 44 und 45 StrlSchV),
- 9) der Schutz von Luft, Wasser und Boden (§ 46 StrlSchV),
- 10) die Entsorgung radioaktiver Reststoffe (§ 47 StrlSchV),
- 11) die Überwachung und Einhaltung der Dosiswerte für beruflich strahlenexponierte Personen (§§ 49 bis einschließlich 56 StrlSchV),
- 12) die Festlegung, Abgrenzung und Absperrung der Sperrbereiche (§ 57 StrlSchV), Kontrollbereiche (§ 58 StrlSchV) und der Überwachungsbereiche (§ 60 StrlSchV),
- 13) Ortsdosismessungen in Strahlenschutzbereichen (§ 61 StrlSchV),
- 14) die Dosisüberwachung (§ 62 Abs. 1 und § 63 StrlSchV),
- 15) die Erfassung der Kontaminationen und die Durchführung der Dekontaminationen (§ 64 StrlSchV),
- 16) die Aufbewahrung, Archivierung und ggf. Anzeige gegenüber den zuständigen Behörden der aufgrund der §§ 62 und 63 StrlSchV gewonnenen Meßwerte (§ 66 StrlSchV),

- 3 -

- 17) die Organisation der ärztlichen Untersuchung (§ 67 StrlSchV),
- 18) die Entgegennahme und Aufbewahrung der Bescheinigung des ermächtigten Arztes (§ 68 Abs. 3 StrlSchV),
- 19) die Durchführung der besonderen ärztlichen Überwachung (§ 70 StrlSchV),
- 20) Beschaffung und Instandhaltung von Strahlenmeßgeräten in erforderlicher Zahl und am erforderlichen Ort, die den Anforderungen der §§ 72 und 73 StrlSchV genügen,
- 21) die Lagerung, Sicherung und Verwahrung und Prüfung radioaktiver Stoffe (§§ 74 und 75 StrlSchV),
- 22) die Abgabe von radioaktiven Stoffen (§ 77 Abs. 1 und 2 StrlSchV),
- 23) die Beförderung von radioaktiven Stoffen (§ 77 Abs. 4 und 5 StrlSchV),
- 24) Buchführung und Anzeige von Bestandsveränderungen (§ 78 StrlSchV),
- 25) Anzeige abhandengekommener radioaktiver Stoffe (§ 79 StrlSchV),
- 26) die Überwachung der Fortführung der bisherigen Betätigung (§ 82 StrlSchV),
- 27) die Abfassung der Strahlenschutzanweisungen und der Laborordnungen für die überwachten Bereiche.

#### § 4 Pflichten auf Grund der Röntgenverordnung

Die Strahlenschutzbevollmächtigten haben zu sorgen für

- 1) die Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die beabsichtigte Inbetriebnahme von Röntengeräten, die ohne Genehmigung betrieben werden dürfen (§ 4 RöV),
- 2) die Bereithaltung je einer Ausfertigung der Betriebsgenehmigungsurkunde bzw. des Bauartzulassungsscheines und der sonstigen vorgeschriebenen Bescheinigungen; sowie die Auslage eines Abdruckes der Röntgenverordnung zur Einsichtnahme (§ 18 Abs. 2 und 3 RöV),
- 3) die Überprüfung der Röntgenanlagen in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durch einen Sachverständigen (§ 18 Abs. 4 RöV),
- 4) die Einweisung der sonst beim Betrieb der Röntgeneinrichtungen tätigen Mitarbeiter durch Personen, die über die dafür erforderliche Fachkunde verfügen (§ 18 Abs. 1 RöV),
- 5) die Bestimmung der Röntgenräume (§ 20 Abs. 1 RöV), die Abgrenzung und Kennzeichnung von Kontrollbereichen (§ 19 Abs. 1 RöV) und die Festlegung von betrieblichen Überwachungsbereichen (§ 19 Abs. 2 RöV),
- 6) Schutzkleidung in den Kontrollbereichen (§ 21 RöV),
- 7) die Einhaltung der Vorschriften über den Zutritt zu Kontrollbereichen (§ 22 RöV),
- 8) die Überwachung und Einhaltung der Dosiswerte für beruflich strahlenexponierte Personen und besonders schutzbedürftige Personen (§ 31 RöV), sowie für andere Personen (§ 32 RöV),

- 4 -

- 9) Ortsdosismessungen in Strahlenschutzbereichen und die Archivierung der entsprechenden Aufzeichnungen (§ 34 RöV),
- 10) Dosisüberwachung bei den Personen, die sich in Kontrollbereichen aufhalten, und die Archivierung der Meßergebnisse (§ 35 RöV),
- 11) die regelmäßige Belehrung der in Kontrollbereichen tätigen sonstigen Personen durch fachkundige Personen (§ 36 RöV),
- 12) die Organisation der ärztlichen Untersuchungen bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A (§ 37 RöV), der besonderen ärztlichen Überwachung (§ 40 RöV), sowie die Archivierung der ärztlichen Bescheinigungen (§ 38 RöV),
- 13) die Erstattung von Unfallanzeigen bei Ereignissen, die dazu geführt haben können, daß mindestens eine Person einer erhöhten Strahlenexposition ausgesetzt gewesen sein kann (§ 42 RöV),
- 14) die Überprüfung aller Röntgenanlagen und Störstrahler nach § 5 Abs. 1 RöV auf das Vorhandensein, die ordnungsgemäße Funktion und die bestimmungsgemäße Anwendung der in den Genehmigungsbescheiden bzw. Bauartzulassungen benannten Strahlenschutzeinrichtungen durch eine mindestens einmal pro Jahr vorzunehmende Besichtigung aller der Röntgenverordnung unterliegenden Einrichtungen (§ 12 RöV).

#### § 5 Strahlenschutzbeauftragte

(§ 29 Abs. 2 StrlSchV, § 13 Abs. 2 RöV)

- (1) Zur Erfüllung der in der Strahlenschutzverordnung bzw. in der Röntgenverordnung genannten Aufgaben bestellt der Präsident/die Präsidentin schriftlich und widerruflich für ein Vorhaben oder eine apparative Einrichtung einen Strahlenschutzbeauftragten/eine Strahlenschutzbeauftragte soweit dies nach den Feststellungen des/der zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten für den sicheren Betrieb notwendig ist (§ 29 Abs. 2 StrlSchV und § 13 Abs. 2 RöV),

Die Bestellung und ihr Widerruf sind durch die Strahlenschutzbevollmächtigten den zuständigen Behörden anzuzeigen.

- (2) Der/Die für das Vorhaben oder die apparative Einrichtung Verantwortliche schlägt den Strahlenschutzbeauftragten/die Strahlenschutzbeauftragte vor. Der/Die zuständige Strahlenschutzbevollmächtigte leitet den Antrag nach Feststellung der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit des/der Vorgeschlagenen dem Präsidenten/der Präsidentin zu.
- (3) Der/Die Strahlenschutzbeauftragte ist für die innerbetriebliche Einhaltung und Durchführung der Strahlenschutzgrundsätze zuständig (§ 29 Abs. 2 StrlSchV, § 13 Abs. 2 RöV).
- (4) Die für das jeweilige Forschungsvorhaben Verantwortlichen sind verpflichtet, den Strahlenschutzbeauftragten im Sinne der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung die erforderliche Unterstützung ihrer Arbeit zu gewähren.

### § 6 Ort des Umgangs mit radioaktivem Material

- (1) Jeglicher Umgang mit offenem radioaktivem Material, auch unterhalb der Freigrenzen, ist auf das Isotopenlabor der Universität beschränkt. Ausgenommen sind Messungen der Radioaktivität der Umwelt. Anreicherungen natürlicher Proben, die zu einer spezifischen Aktivität von mehr als 37 Bq/g (Anlage 3 Nr. 2 zur StrlSchV) führen, müssen im Isotopenlabor der Universität durchgeführt werden.
- (2) Der Umgang mit umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen ist auf die Räume der Universität beschränkt, die den baulichen und technischen Anforderungen der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung genügen.

### § 7 Anträge an die zuständigen Behörden

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung zum Umgang (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV; Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstige Verwendung und Beseitigung) mit radioaktiven Stoffen, zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), zur Beförderung, zur Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe sowie zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von radioaktiven Materialien werden nach Vorbereitung durch den zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten/die zuständige Strahlenschutzbevollmächtigte vom Präsidenten/von der Präsidentin gestellt. Gleiches gilt für Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Röntgenanlagen gemäß § 3 RÖV, Beschleunigern und Störstrahlen gemäß § 5 Abs. 1 RÖV.
- (2) Der/Die Strahlenschutzbevollmächtigte fertigt den Antrag nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung.

Hier ist insbesondere zu prüfen

- die Eignung der vorgesehenen Räumlichkeiten
  - die Eignung des vorgesehenen Personals
  - das Vorhandensein der erforderlichen Meßgeräte und der für den Strahlenschutz sonstigen notwendigen Einrichtungen
- (3) Der/Die zuständige Strahlenschutzbevollmächtigte unterrichtet den Nutzer/die Nutzerin über Bedenken gegen den beabsichtigten Umgang mit radioaktivem Material und schlägt ihm/ihr geeignete Maßnahmen des Strahlenschutzes vor. Im Nichteinigungsfall legt der/die Strahlenschutzverantwortliche den Antrag des Nutzers/der Nutzerin durch den zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten/die zuständige Strahlenschutzbevollmächtigte mit dessen/deren Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.
  - (4) Beförderungen von radioaktiven Stoffen sind unbeschadet der in dieser Hausverfügung sonst genannten Regelungen mit dem/der zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten abzusprechen.

### § 8 Beteiligung des Dezernates 4 (Technische Betriebs-, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung)

- (1) Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, die mit Baumaßnahmen verbunden sind oder Auswirkungen auf die Baustanz haben, sind vorab dem Dezernat 4 zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Im übrigen ist das Dezernat 4 bei solchen Anträgen während des gesamten Verfahrens zu beteiligen.
- (3) Das Dezernat 4 hat Baumaßnahmen, die Belange des Strahlenschutzes berühren, vorab dem/der zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten zur Stellungnahme zuzuleiten.

### § 9 Mittelbewirtschaftung

- (1) Die für den Strahlenschutz erforderlichen Mittel trägt die jeweilige Organisationseinheit selbst.
- (2) Die Beschaffung von Strahlenschutzgeräten wird von dem/der zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten koordiniert.
- (3) Die beschafften Geräte und Gegenstände sind bei der jeweiligen Organisationseinheiten zu inventarisieren.

### § 10 Information und Fortbildung

- (1) Die Strahlenschutzbevollmächtigten berufen in regelmäßigen Zeitabständen die für die einzelnen Bereiche bestellten Strahlenschutzbeauftragten zu Informationssitzungen ein.
- (2) Den Strahlenschutzbevollmächtigten obliegt die Fortbildung und die Information gegenüber den Nutzern/Nutzerinnen über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik des Strahlenschutzes sowie des Strahlenschutzrechtes.

### § 11 Bestellung von radioaktiven Stoffen

- (1) Die Beschaffung von Isotopen erfolgt über den zuständigen Strahlenschutzverantwortlichen. Dies gilt auch für radioaktive Stoffe unterhalb der Freigrenze.
- (2) Die Bestellungen sind von dem für die Mittelbewirtschaftung Verantwortlichen und dem/der Strahlenschutzbevollmächtigten zu unterzeichnen.
- (3) Der/Die Strahlenschutzbevollmächtigte hat insbesondere darauf zu achten, daß der Beschaffungsantrag mit der Umgangsgenehmigung übereinstimmt.
- (4) Der/Die Strahlenschutzbevollmächtigte leitet die Bestellung nach Überprüfung an die Zentrale Einrichtung für wissenschaftliche und technische Ausstattung (ZEFA) weiter. § 7 (3) ist entsprechend anzuwenden. Eine Mehrfertigung des Antrages bleibt beim/bei der Strahlenschutzbevollmächtigten.
- (5) Die Anlieferung offener radioaktiver Präparate erfolgt ausschließlich an das Isotopenlabor.

### § 12 Beseitigung von radioaktiven Stoffen

- (1) Die Beseitigung von radioaktiven Stoffen und Abfällen ist dem/der Strahlenschutzbevollmächtigten des Isotopenlabors der Universität übertragen.
- (2) Sämtliche radioaktiven Reststoffe, die beseitigt werden müssen, werden über das Isotopenlabor direkt oder nach Zwischenlagerung gemäß der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung abgeführt.
- (3) Zur Einsammlung und Zwischenlagerung sind vorschriftsmäßige Behälter vorzuhalten. Für diese, das regelmäßige und vorschriftsmäßige Einsammeln, Sortieren und Verpacken der radioaktiven Abfälle, sowie ihre diebstahlsichere Lagerung, ist der/die Strahlenschutzbevollmächtigte des Isotopenlabors verantwortlich.

### § 13 Meldungen

Bei Brandfall, Strahlenunfall oder Störfall sind die zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 14 Rechenschaftsbericht

- (1) Die Strahlenschutzbevollmächtigten erstatten jährlich dem Präsidenten einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (2) Dabei ist besonders auf folgende Punkte einzugehen:
  - in welchen Bereichen der Universität mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird;
  - der Zustand der jeweiligen Arbeitsstätten;
  - die Fachkunde der jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten (§ 29 StrlSchV und § 11 RöV).

### § 15 Inkrafttreten

Diese Hausverfügung tritt am 15. Oktober 1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Vorläufige Regelung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen" (Amtl. Mitt. 7/1982) außer Kraft.

(Prof. Dr. M. Daxner)  
Universitätspräsident